

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0020/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 17.03.2024 online unter der Überschrift „Trump droht den USA mit ‚Blutbad‘“ und dem „Ende der Demokratie“ über eine Wahlkampfreden von Präsidentschaftskandidat Donald Trump. So offen wie nie zuvor habe Donald Trump vor Gewalt und dem Ende der Demokratie gewarnt, sollte er die US-Wahl im November verlieren. [...] Für den Fall, dass Amtsinhaber Joe Biden den Wahlgang im November gewinnen sollte, habe Trump mit martialischen Worten weitreichende Konsequenzen angedroht. „Wenn nicht ich gewählt werde, dann gibt es ein Blutbad. Es wird ein Blutbad in unserem Land“, so der Präsident, dessen Amtszeit mit einem versuchten Putsch seiner Anhängerschaft am 6. Januar 2021 und dem Tod von fünf Menschen im Zuge des Sturms auf das Kapitol in Washington DC ihr tragisches Ende gefunden habe. Doch Trump habe in Ohio nicht nur mit weiteren Gewaltakten gedroht, sollte er erneut eine Wahl gegen Joe Biden verlieren. Der ehemalige Präsident wähne in diesem Fall sogar das Ende der ältesten Demokratie der Welt nahe. „Wenn diese Wahl nicht gewonnen wird, bin ich mir nicht sicher, ob es jemals wieder eine Wahl in diesem Land geben wird“, habe Trump in dem rund 140.000 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Städtchen Dayton gesagt.

Die Berichterstattung wird am 18.03.2024 in Updates um Reaktionen auf die Rede ergänzt und erhält die Überschrift „Trump droht mit ‚Blutbad‘ – Demokraten reagieren geschockt und

mit schweren Vorwürfen“. Unter der Zwischenüberschrift „Demokraten reagieren auf Trumps ‚Blutbad‘-Aussage: Biden-Team richtet schwere Vorwürfe gegen Ex-Präsident“, Bidens Wahlkampfteam habe dem Republikaner vorgeworfen, er wolle „einen weiteren 6. Januar“, habe der Sender *CNN* berichtet. Bidens Team habe damit Bezug auf die Ereignisse am 6. Januar 2021 genommen, als Trump-Anhänger den Parlamentssitz in der Hauptstadt Washington stürmten. Trumps Wahlkampfteam habe widersprochen. Der Ex-Präsident habe sich auf die Folgen von Bidens Politik auf die US-Autoindustrie bezogen, habe *CNN* berichtet. Weiter heißt es unter dem Zwischentitel „Trump ‚Blutbad‘-Aussage: Kampagne und Parteifreunde versuchen zu relativieren“, kaum habe Donald Trump von einem Blutbad und dem Ende der Wahlen in den USA gesprochen, da bemühten sich seine Kampagne und Parteikolleginnen, die Aussagen zu relativieren. Der Ex-Präsident habe über die Automobilindustrie gesprochen, habe zum Beispiel ein Kongressabgeordneter der Republikaner gesagt. Sein Parteigenosse und Kollege im Repräsentantenhaus habe in dieselbe Kerbe geschlagen.

Beigestellt ist ein Video mit dem Titel „Trump droht mit ‚Blutbad‘ bei Biden-Wahlsieg“ Hierin heißt es, Trump habe bei einer Wahlkampfreden für den Fall, dass sein Konkurrent Joe Biden die Wahl gewinnen sollte, drohende Worte gefunden. „Wenn nicht ich gewählt werde, dann gibt es ein Blutbad. Es wird ein Blutbad in unserem Land.“ In dem Szenario habe er auch vom Ende der Demokratie in den USA gesprochen. Seine Kampagne und Parteikollegen bemühten sich umgehend darum, die martialischen Worte des Ex-Präsidenten abzuschwächen. Es sei Trump um den drohenden „wirtschaftlichen Abschwung“ gegangen. Doch die Demokratin und ehemalige Sprecherin des Repräsentantenhauses, Nancy Pelosi habe öffentlich gefragt: „Was soll das heißen? Wird er das Blutbad anrichten?“ Bidens Wahlkampfteam habe dem Republikaner sogar vorgeworfen, er wolle „einen weiteren 6. Januar“, wie im Jahr 2021, als Trump-Anhänger das Capitol in Washington stürmten.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in der Erstmeldung heiße es: „Für den Fall, dass Amtsinhaber Joe Biden den Wahlgang im November gewinnen sollte, drohte Trump mit martialischen Worten weitreichende Konsequenzen an. ‚Wenn nicht ich gewählt werde, dann gibt es ein Blutbad. Es wird ein Blutbad in unserem Land‘, so der Präsident, dessen Amtszeit mit einem versuchten Putsch seiner Anhängerschaft am 6. Januar 2021 und dem Tod von fünf Menschen im Zuge des Sturms auf das Kapitol in Washington DC ihr tragisches Ende gefunden hatte. Doch Trump drohte in Ohio nicht nur mit weiteren Gewaltakten, sollte er erneut eine Wahl gegen Joe Biden verlieren [...]“ Der Redakteur hätte bereits bei der Erstmeldung den Kontext des Trump Zitats – nämlich die Automobilindustrie – sowie die deswegen naheliegende Interpretation des Begriffes „Blutbad“ (Englisch: „blood bath“) erwähnen müssen. Diese Interpretation beinhalte jedoch keine körperlichen Gewaltakte, sondern negative wirtschaftliche Konsequenzen für die Automobilindustrie im Fall einer erneuten Wahlniederlage Trumps. In der Erstmeldung werde jedoch weder das eine noch das andere auch nur mit einer einzigen Silbe zur Sprache gebracht, sondern ohne diesen notwendigen Kontext und sogar in Form einer Zwischenüberschrift beteuert: „Donald Trump verbreitet Gewalt- und Umsturzfantasien in Ohio“. Andere Medien bewiesen, dass man im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex erwarten müsse, dass die Begriffe „Blutbad“ bzw. „blood bath“ – bereits in einer Erstmeldung und ungeachtet späterer Ergänzungen – von Journalisten korrekt in ihrem wirtschaftlichen Kontext verstanden und dem Leser entsprechend präsentiert werden.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion trägt vor, der Artikel sei von der Zentralredaktion am 17.03.2024 auf der Webseite veröffentlicht worden.

- Im beanstandeten Artikel gehe es um einen Wahlkampfauftritt von Donald Trump im US-Bundesstaat Ohio am 16.03.2024 und um die etwa 80-minütige Rede, die Trump in diesem Rahmen gehalten habe. Die Überschrift des Textes heiße: „Trump droht mit ‚Blutbad‘ – Demokraten reagieren schockiert und mit schweren Vorwürfen“.

- Der Beschwerdeführer beanstandete, dass das Zitat Donald Trumps in der Überschrift den Eindruck erwecken würde, Trump habe mit seiner Drohung eines „Blutbads“ in den USA nicht nur wirtschaftliche Konsequenzen für die Autoindustrie gemeint.
- Trump sage in seiner Rede wörtlich: „Wenn ich nicht gewählt werde, gibt es ein Blutbad für die ganze – das wird das kleinste Problem sein. Es wird ein Blutbad für das Land geben.“ Trump habe das in der Überschrift enthaltene Wort „Blutbad“ also tatsächlich zweimal im exakten Wortlaut verwendet.
- Man räume ein, dass Trump die betreffenden Sätze im Kontext des Untergangs der US-Autoindustrie gesagt hat. Der Schluss liege nahe, weil er kurz vor dem zitierten Satz und danach über die Probleme der amerikanischen Autoindustrie in der Konkurrenzsituation zu China gesprochen habe.
- Trump selbst habe sich im Nachgang zu der Veranstaltung in Ohio in den sozialen Medien zu Wort gemeldet und dabei gesagt, er habe mit dem Begriff den Tod der US-Automobilindustrie umschrieben. Trumps Stellungnahme in der Diskussion um den Begriff „Blutbad“ habe man umgehend am 18.03.2024 als Update in ihren Artikel aufgenommen.
- In seiner Rede habe Trump aber selbst in einem Nachsatz des betreffenden Zitats deutlich gemacht, dass dies „das kleinste Problem“ sein werde und vielmehr „ein Blutbad für das Land“, also nicht nur für die Autoindustrie, drohe. Das zeige, dass Trump die von ihm verwendeten Worte nicht nur auf die Automobilindustrie habe beziehen wollen.
- Trumps Äußerungen ließen sich deshalb aus ihrer Sicht mit der Androhung der Gefahr von Gewaltausbrüchen im Fall einer Wahlniederlage in Verbindung setzen. Genau so haben die Trump-Aussagen auch das Lager der Demokraten um den damaligen US-Präsidenten Joe Biden interpretiert. Bidens Team habe die Sätze Trumps aufgegriffen und sagte laut *CNN*, Trump wolle einen „weiteren 6. Januar“. Bidens Team habe damit Bezug genommen auf die Ereignisse vom 6. Januar 2021, als Trump-Anhänger den Parlamentssitz in der Hauptstadt Washington DC stürmten. Diese Einschätzungen der Demokraten seien ebenfalls als Update in ihrem Text zu finden.
- An mehreren Stellen in seiner Rede warne Trump zudem vor drohender Gewalt, sollte er die Wahl verlieren, darunter folgende Zitate:
 - „Ich werde die Invasion unseres Landes stoppen und Joe Bidens illegale Ausländer nach Hause schicken. Das sind die härtesten Leute, die sie je gesehen haben.“
 - „Sie schicken Drogendealer und Mörder. Sie kommen alle in unser Land.“
 - Bezogen auf die illegalen Migranten: „Aus meiner Sicht sind das keine Menschen. [...] Es sind Tiere.“
 - Bezogen auf die Grenze: „Seien Sie nicht überrascht, wenn schreckliche Dinge passieren. Es werden schreckliche Dinge passieren.“
 - „Katholiken werden in diesem Land attackiert.“
 - „Wir müssen hart zuschlagen. Unser Land steckt in Schwierigkeiten.“
 - „Unser ganzes Land wird zerstört.“
 - „Wenn wir nicht gewinnen, werden wir keine weitere Wahl in diesem Land haben.“
 - „Sie wollen unser Land zerstören. Aber das werden wir nicht zulassen.“
- Aus oben genannten Abwägungen sei man der Ansicht, dass die Formulierung der Überschrift und der ebenfalls beanstandeten Zwischenüberschrift („Trump verbreitet Gewalt und Umsturzfantasien in Ohio“) den Tenor der Rede Trumps wiedergebe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in den streitgegenständlichen Berichterstattungen einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme einräumt, sind die Ausführungen des US-Präsidenten zu einem „Blutbad“ im Zusammenhang mit der Entwicklung der US-Automobilindustrie gefallen. Die streitgegenständlichen Veröffentlichungen verweisen hingegen auf die Erstürmung des Capitols durch Trump-Anhänger und legen somit nahe, die Äußerung Trumps sei eine Androhung von neuen Gewaltakten durch Anhänger, falls dieser nicht zum US-Präsidenten gewählt würde. Sofern die Redaktion, wie in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, zur Auffassung gelangte, Trumps Äußerungen ließen sich mit der Androhung der Gefahr von Gewaltausbrüchen im Fall einer Wahlniederlage in Verbindung setzen, hätte der Leserschaft dennoch der Kontext des Zitates zunächst transparent gemacht und die redaktionelle Deutung als solche ausgezeichnet werden müssen, um der Leserschaft eine eigene Einordnung zu ermöglichen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>